



Bekanntmachung der Neufassung

der

Grundordnung der Universität Ulm

vom 21.01.2014

Aufgrund von Art. 3 der Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Ulm vom 7.10.2013 (Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 32 vom 14.10.2013, S. 420-422) wird nachstehend der Wortlaut der Grundordnung in der Fassung vom 31.01.2011 in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung bekanntgemacht.

Ulm, den 21.01.2014

gez.

Prof. Dr. Karl-Joachim Ebeling

- Präsident -

Grundordnung der Universität Ulm

in der Fassung vom 21.01.2014

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsübersicht

- § 1 Name
- § 2 Gliederung, Universitätseinrichtungen
- § 3 Mitglieder und Angehörige
- § 4 Präsidium
- § 5 Senat
- § 6 Universitätsrat
- § 7 Studentische Vertretung
- § 8 Fakultätsrat und Fakultätsvorstand
- § 9 Amtszeiten, Amtsmitgliedschaft, Wählergruppe
- § 10 Berufungsverfahren
- § 11 Beteiligung der Studierenden an der Verwendung der Qualitätssicherungsmittel
- § 12 Versammlung der einzelnen Gruppen der Universität
- § 13 Verantwortung der Wissenschaft in der Gesellschaft
- § 14 Ehrungen

§ 1 Name

Die Universität trägt den Namen „Universität Ulm“.

§ 2 Gliederung, Universitätseinrichtungen

(1) Die Universität gliedert sich in folgende Fakultäten:

- die Fakultät für Ingenieurwissenschaften und Informatik,
- die Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften,
- die Fakultät für Naturwissenschaften,
- die Medizinische Fakultät.

(2) Wissenschaftliche Einrichtungen oder Betriebseinrichtungen sind einer oder mehreren Fakultäten oder als zentrale Einrichtungen dem Präsidium zugeordnet.

(3) Die wissenschaftlichen Einrichtungen der Fakultäten sind Institute. Institute werden von Professoren geleitet. Zur Erbringung von Dienstleistungen können in den Fakultäten Betriebseinrichtungen eingerichtet werden. Die Einrichtung erfolgt auf Antrag der Fakultät durch den Senat.

(4) Das Präsidium kann allgemein oder im Einzelfall bestimmen, dass wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinrichtungen auch Dienstleistungen für andere Universitätseinrichtungen zu erbringen haben.

(5) Ist eine Universitätseinrichtung einer Fakultät zugeordnet, führt der Dekan die Dienstaufsicht. Ist eine Universitätseinrichtung mehreren Fakultäten zugeordnet, bestimmt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung, welcher Dekan die Dienstaufsicht führt. Im Übrigen führt das Präsidium die Dienstaufsicht.

(6) Der Senat legt die englischsprachigen Bezeichnungen der Universitätseinrichtungen und Fakultäten fest.

§ 3 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder sind die in § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 LHG genannten Personen.

(2) Wer an der Universität tätig ist, ohne ihr Mitglied zu sein, ist Angehöriger der Universität gemäß § 9 Abs. 4 Satz 1 LHG. Zu den Angehörigen gehören auch Personen, die Kontaktstudienangebote der Universität Ulm wahrnehmen. Im Rahmen von Kooperationsverträgen können weitere Personen den Status von Angehörigen erhalten. Die Kooperationsverträge bedürfen jeweils der Zustimmung durch das Präsidium.

(3) Angehörige sind nicht wählbar und nicht wahlberechtigt. Sie haben das Recht zur Nutzung der Einrichtungen der Universität nach Maßgabe der jeweiligen Benutzungsordnung. Sie können in Ausschüssen und Kommissionen nach Maßgabe der hierfür erlassenen Satzungen und Ordnungen mitwirken.

(4) Entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professoren, Gastprofessoren, Privatdozenten, außerplanmäßigen Professoren sowie Ehrenbürgern und Ehrensensoren steht das aktive und passive Wahlrecht nicht zu. Honorarprofessoren kann auf begründeten Antrag der Fakultät durch den Senat für die Dauer von vier Jahren die korporationsrechtliche Stellung eines Hochschullehrers gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG übertragen werden.

(5) Entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professoren scheidern mit der Entpflichtung oder mit Beginn des Ruhestandes aus den Ämtern in der Selbstverwaltung aus. Sie können in Ausschüssen und Kommissionen nach Maßgabe der hierfür erlassenen Satzungen und Ordnungen mitwirken.

§ 4 Präsidium

(1) Der Vorstand der Universität Ulm führt die Bezeichnung Präsidium der Universität Ulm.

(2) Dem Präsidium gehören an:

- der Präsident als Vorstandsvorsitzender,
 - der Kanzler als hauptamtliches Vorstandsmitglied für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung,
 - drei Vizepräsidenten als nebenamtliche Vorstandsmitglieder.
- (3) Das Präsidium kann die Amtsbezeichnungen der Vizepräsidenten um eine aufgabenspezifische Kennzeichnung ergänzen.

§ 5 Senat

Neben den Amtsmitgliedern gehören dem Senat zehn gewählte stimmberechtigte Mitglieder an. Dabei steht die Zahl der gewählten Vertreter der Mitgliedergruppen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1-4 LHG im Verhältnis 4:2:2:2. Es wird in Gruppen gewählt. Die Wahl erfolgt in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

§ 6 Universitätsrat

- (1) Der Aufsichtsrat der Universität Ulm führt die Bezeichnung "Universitätsrat".
- (2) Dem Universitätsrat gehören elf Personen an, davon vier interne Mitglieder.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Universitätsrates beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Der Universitätsrat wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende muss ein externes Mitglied sein. Der Vorsitzende hat ein Vorschlagsrecht für die Wahl seines Stellvertreters.
- (5) Die Vertreter des Senats, die Mitglieder des Ausschusses sind, der bei der Auswahl der Mitglieder des Universitätsrats gemäß § 20 Abs. 4 LHG mitwirkt, werden vom Senat benannt. Sie dürfen nicht dem Präsidium angehören.

§ 7 Studentische Vertretung

Soweit nicht anders geregelt, werden studentische Vertreter in Gremien und Ausschüssen der Universität auf Vorschlag der Verfassten Studierendenschaft benannt. Das Vorschlagsrecht kann auf eine Frist nicht unter 10 Tagen beschränkt werden.

§ 8 Fakultätsrat und Fakultätsvorstand

- (1) Dem Fakultätsrat gehören kraft Amtes die Mitglieder des Fakultätsvorstandes und aufgrund von Wahlen elf stimmberechtigte Mitglieder an. Dabei steht die Zahl der Vertreter der Mitgliedergruppen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1-4 LHG im Verhältnis 6:1:3:1. Für den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Entscheidung über die Zahl der Prodekane gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 LHG trifft der jeweilige Fakultätsrat.

§ 9 Amtszeiten, Amtsmitgliedschaft, Wählergruppe

- (1) Die Amtszeit des Dekans beträgt vier Jahre. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr; für die Amtszeit im Universitätsrat gelten die Regelungen des § 6 Abs. 3. Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten beträgt zwei Jahre.
- (2) Wer Amtsmitglied eines Gremiums ist, kann nicht gleichzeitig Wahlmitglied desselben Gremiums sein.
- (3) Ein Wahlberechtigter, der mehreren Gruppen angehört, ist nur in einer Gruppe wahlberechtigt. Seine Wahlberechtigung bestimmt sich nach der Reihenfolge der in § 10 Abs. 1 Satz 2 LHG angeführten Gruppen, es sei denn, er hat bis zum Abschluss des Wählerverzeichnis erklärt, dass er sein Wahlrecht in einer anderen Gruppe ausüben will.

§ 10 Berufungsverfahren

Vorschläge für die Berufung von Professoren, Juniorprofessoren und Dozenten bedürfen auch der Zustimmung von Fakultätsrat und Senat.

§ 11 Beteiligung der Studierenden an der Verwendung der Qualitätssicherungsmittel

(1) Zur Beteiligung der Studierenden bei der Entscheidung über die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel gem. § 3 Abs. 1 Qualitätssicherungsgesetz wird eine Vertretung der Studierenden gebildet. Diese Vertretung besteht aus vier Mitgliedern, die von der Verfassten Studierendenschaft bestellt werden. Die vier Mitglieder sind Mitglieder in einem Gremium, das über die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel berät und dem die folgenden weiteren fünf Mitglieder der Universität angehören:

- der Vizepräsident für Lehre als der Vorsitzende sowie
- je ein hauptberuflich an der Universität beschäftigtes Mitglied aus den Fakultäten gem. dieser Grundordnung.

Die hauptberuflich beschäftigten Mitglieder werden vom jeweiligen Dekan benannt.

(2) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder nach Absatz 1 beträgt ein Jahr, die Amtszeit der hauptberuflich beschäftigten Mitglieder zwei Jahre. Die Amtszeit beginnt in der Regel am 1.10. eines Jahres. Das Gremium wird vom Vizepräsidenten für Lehre einmal pro Semester einberufen.

(3) Jedes Mitglied der Universität kann Vorschläge zur Verwendung von Qualitätssicherungsmittel machen. Die Vertretung der Studierenden hat über das Gremium hinaus das Recht, dem Präsidium eigene Vorschläge zur Verwendung der Qualitätssicherungsmittel zu unterbreiten. Das Gremium muss sich mit jedem Vorschlag befassen. Das Einvernehmen im Sinne des § 3 Abs. 1 Qualitätssicherungsgesetz zu einem Vorschlag ist hergestellt, wenn sich die Vertretung der Studierenden mit der Mehrheit der Stimmen ihrer anwesenden Mitglieder für diesen Vorschlag ausspricht und diese Mehrheit mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Gremiums insgesamt inhaltlich übereinstimmt. Das Gremium leitet dem Präsidium die einvernehmlich ergangenen Vorschläge zur endgültigen Beschlussfassung zu. Das Einvernehmen im Sinne des § 3 Abs. 1 Qualitätssicherungsgesetz zu einem Vorschlag ist auch hergestellt, wenn es insgesamt an der Mehrheit des Arbeitskreises für diesen Vorschlag fehlt, das Präsidium sich aber einvernehmlich mit der studentischen Vertretung auf diesen Vorschlag einigt.

(4) Zur Beteiligung der Studierenden bei der Entscheidung über die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel gem. § 3 Abs. 2 des Qualitätssicherungsgesetzes, werden fakultätsinterne Vertretungen der Studierenden gebildet. Diese bestehen aus den jeweiligen studentischen Mitgliedern in den jeweiligen Studienkommissionen der Fakultäten, die über die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel beraten. Die studentischen Mitglieder in den Studienkommissionen werden von den studentischen Mitgliedern in den jeweiligen Fakultätsräten benannt. Die Amtszeit dieser Mitglieder beginnt und endet jeweils gleichzeitig mit dem Ende der Mitgliedschaft der studentischen Mitglieder in den jeweiligen Fakultätsräten. Absatz 3 findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Präsidiums der jeweilige Fakultätsvorstand tritt.

(5) Das Präsidium beschließt im Benehmen mit dem Senat eine Richtlinie über die Verwendung von Qualitätssicherungsmittel. Diese findet auf die Vertretung der Studierenden im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 Qualitätssicherungsgesetz sowie auf das Verfahren in den Gremien ergänzende Anwendung.

§ 12 Versammlung der einzelnen Gruppen der Universität

Die Mitgliedergruppen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1-4 LHG können Versammlungen bilden. Die Versammlungen besitzen keine Entscheidungsbefugnisse.

§ 13 Verantwortung der Wissenschaft in der Gesellschaft

Die Universität ist sich als Institution der Wissenschaft ihrer gesellschaftlichen Verantwortung bewusst. Sie erwartet, dass alle Mitglieder und Angehörigen die gesellschaftlichen Folgen ih-

res Tuns beachten. Die Universität legt Wert auf ihre wissenschaftliche Unabhängigkeit und lehnt eine Vereinnahmung durch Dritte ab. Wissenschaftliche Verantwortungslosigkeit ist nicht mit den Grundüberzeugungen der Universität vereinbar. Die Universität behält sich vor, Forschungsvorhaben und Lehrinhalte, die sie nicht für verantwortbar ansieht, zu ächten. Das Präsidium beauftragt in fraglichen Fällen die Senatskommission Verantwortung in der Wissenschaft, eine Stellungnahme zu einzelnen Vorhaben abzugeben.

§ 14 Ehrungen

- (1) Der Senat kann Persönlichkeiten, die sich um die Universität Ulm in besonderer Weise verdient gemacht haben und mit ihr eng verbunden sind, die Würde eines Ehrensensors verleihen.
- (2) Der Senat kann emeritierten und pensionierten Professoren der Universität Ulm sowie ehemaligen Mitgliedern der Universität die Würde eines Ehrenbürgers der Universität Ulm verleihen, wenn sie sich um die Entwicklung der Universität Ulm in besonderer Weise verdient gemacht haben.
- (3) Der Senat kann Persönlichkeiten, die sich um die Universität Ulm verdient gemacht haben, mit der Universitätsmedaille auszeichnen.
- (4) Die Fakultäten können für besondere Verdienste um die in ihnen vertretenen Fächer den akademischen Grad eines Doktors ehrenhalber nach den Vorschriften der jeweiligen Promotionsordnung verleihen.